

VII D.

100/548 9/

Pa. 73



564
207

WIT

Über das

Wefings-Werck

zu Seegermühle,

Und den

Kupffer-Sammer

zu Neustadt Sberwalde.

De Dato Berlin, den 16. Februarii. 1736.

B E N E D I C T

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger.



W

Das

W

zu

und

W

zu

Do

1730



Wir **F**riedrich **W**ilhelm, von **G**ottes Gnaden, König in Preussen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und Neurs, Graf zu Hohenzollern, Nuppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bitow, Arlay und Breda



Breda x. x. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, welchergestalt Wir sowohl Unseren Messings-Hammer bey Heeger-Mühle, als auch Unsern Kupffer-Hammer bey Reustadt Eberswalde anderweit an die Arrendatores, David Splittgerber, und Gottfried Adolpff Daum in Arrende allergnädigst überlassen; Da Wir nun sothanen Messings- und Kupffer-Hammer das Recht beygelegt, daß kein fremder Messing und Messings-Baaren, auch kein verfertigtes fremdes Kupffer in Unsern Landen ein noch alt Messing und alt Kupffer ausgeführt werden soll, Wir aber jedennoch mißfällig vernehmen, daß Unsern dieserhalb emanirten Patenten, insonderheit denen vom 17. Julii 1714., 24. Septembr. 1719. und 9. Junii 1725. verschiedentlich zu wieder gelebet, und daher nöthig gefunden, solche Edicta zu verneuren, und zu vermehren; Als verordnen, setzen und wollen Wir, daß in Unserer Chur- und Neu-Mark, Vor- und Hinter-Pommern, Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, auch der Graffschafft Mansfeld:

I.

Von keinem er sey wer er wolle, unter keinerley Prätext, fremd Messing oder Messings-Baaren, an Lattun, Kesseln, gelben und schwarzen Drath, auch allerhand geschlagenen Messings-Gefäßen, item, groß und kleinen Messingenen Nägeln, so zu Kutschen- und Fenster-Beschlägen pflegen gebraucht zu werden, Puckeln, Schnallen und Knöpfen, Steck-Nadeln, Thée- und Caffée-Kannen, imgleichen die Haacken, Ketten, Glocken, Hahnen x. x. bey 200. Rthlr. Straffe, und Confiscation der Baaren eingeführet, sondern alle solche Baaren von Unseren Unterthanen von dem Messings-Hammer bey Heeger-Mühle, und aus denen an verschiedenen Orten angelegten Magazinen, worinnen allemahl davon ein guter Vorrath vorhanden seyn soll, oder von denen einländischen Gelbgiessern und Arbeits-Leuten, es sey zum eigenen Gebrauch oder Aus- und Einländischen Debit

bit genommen und verkauffet werden soll, es wäre denn, daß einige Kleinigkeiten hier im Lande nicht gemacht werden könten, und von Particuliers zu eigenem Gebrauch und nicht zum Handel verlanget würden, in welchem Fall aber diejenigen, welche dergleichen Waaren gebrauchen, bey Unserer Krieger- und Domainen-Cammer sich zu melden haben, welche entweder die Verfertigung solcher Waaren veranlassen, auch wegen deren Anschaffung gehörige Verfügung thun, oder nach Befinden, wegen Hereinpassirung derselben, bey Unserm General-Ober-Finantz Krieger- und Domainen-Directorio referiren wird.

II.

Soll niemand bey gleicher Strafe alt Messing außserhalb Landes führen, sondern Wir wollen, daß solcher Unseren Arrendatoren des Messings-Wercks, oder denen von ihnen in denen Städten gesetzten Factoren eingeliefert, und von denenselben billigmäßig, als von jedem Pfund 5. Gr., oder dem Befinden nach, vor einem noch höheren Preis, baar bezahlet werde, und ob Wir wohl geschehen lassen, daß in Unsern Landen und Provintzien alt Messing eingeführet werde, so soll doch solches bey obiger Straffe von Niemanden, er sey wer er wolle, als denen Arrendatoren des Messings-Wercks, und deren Factoren in denen Städten eingekauft werden, da dann die Gelbgießer und Arbeits-Leuthe, so dessen benöthiget, solches aus denen Magazinen nehmen können.

III.

Damit aber alle Unterschleiffe vermieden, und kein fremder vor einheimischen Messing verkauffet werden könne, so sollen binnen Zeit von 6. Wochen, nach jedes Orts geschehener Publication, alle und jede im Lande vorhandene neue Messings-Waaren, womit gehandelt wird, mit dem zur Sei-



te hiebey gemerkten Zeichen, nebst der Jahr-Zahl 1736. statt des vorigen Stempels bemercket und gestempelt, nach Verlauff, solcher sechs wöchentlichen Zeit aber, was nicht auf diese Weise gezeichnet, befunden wird, confisciret, und mit der darauf gesetzten Straffe der 200. Rthlr. verbüßet werden.

IV.

Verbiethen Wir krafft dieses, daß in Anfangs specificirten Unsern Provintzien und Landen auch kein verfertigtes fremdes Kupffer und fremde kupfferne Waaren, es sey alt oder neu, von Niemanden bey Zwey hundert Rthlr. Fiscalischer Straffe und Confiscation der sämtlichen kupffernen Waaren, wovon jedesmahl dem Denuncianten der vierte Theil zufließen soll, ein noch altes Kupffer auffer Landes geführt werden soll, sondern es sollen die Kupffer-Schmiede und Kessel-Führer, und alle diejenigen, so in Unsern Landen mit kupffernen Waaren handeln, alles neu-gemachte Kupffer und Kupffer-Zeug von dem Kupffer-Hammer bey Neustadt Eberswalde hohlen, auch das alte Kupffer zu schmieden wieder dahin bringen, ferner bey Strafe der Confiscation niemanden, als denen Kupffer-Schmieden, und auf gewisse Masse denen Kessel-Führern, alt Kupffer aufzukauffen, erlaubt seyn, diese aber bey gleicher Strafe, kein Bley noch Eisen in das alte Kupffer einschlagen, und weil zu Verhütung aller zubeforgenden Unterschleiffe auf Uns geschehene Vorstellung, Wir allergnädigst approbiret, daß der bisher gewesene Stempel, womit das von dem Kupffer-Hammer bey Neustadt Eberswalde genommene Kupffer gestempelt worden, geändert, und an statt dessen das beygedruckte Zeichen mit der Jahres-Zahl und denen Buchstaben gebraucht, jedennoch kein gering oder untüchtig Kupffer mit solchem Stempel gezeichnet, dieser Stempel auch



auch auf der Kupffer-Schmiede ihr Kupffer nur einfach, da-
gegen auf der Kessel-Führer ihr Kupffer, weil dieselbe ihre
Kessel bey Straffe nicht von denen Kupffer-Schmieden, son-
dern von dem Hammer kauffen müssen, gedoppelt gesetzet
werden soll; Als verordnen Wir zugleich hiemit, daß dieje-
nige kupfferne Waaren, so innerhalb 6. Wochen post publi-
cationem auf obige Weise nicht gezeichnet befunden werden,
nicht allein confisciret, sondern auch diejenigen, so damit
handeln, und solche zum feilen Kauffbringen, mit Zwenhün-
dert Rthlr. Fiscalischer Straffe, wovon dem Denuocianten
der 4te Theil abgefolget werden soll, angesehen werden sollen.

V.

Damit aber auch Niemand sich mit Zug zu beschweren
Ursache haben möge, so sollen die Arrendatores des Messing-
und Kupffer-Hammers, das Messing und Kupffer bey allen
denenjenigen, welche mit Messing und kupffernen Waaren
handeln, das bey denselben jezo vorhandene und mit dem bis-
herigen Zeichen bezeichnete Messing und Kupffer auf ihre
Kosten mit dem neuen Stempel stempeln lassen; Auch kan

VI.

Denen Fremden, in denen Franckfurtschen Messen,
auch in denen Jahr-Märkten, wegen der Mess- und Jahr-
markts-Freyheit nicht gewehret werden, mit ihren messing
und kupffernen Waaren auszustehen, es müssen aber Unsere
Vasallen, Bediente und Unterthanen bey obbemeidter Straffe
der 200. Rthlr. Confiscation der Waaren sich enthalten,
fremde kupfferne und messingene Waaren von denenselben zu
kauffen;

Wie befehlen demnach allen Unsern Krieges- und Do-
mainen-Cammern in der Chur-Mard Brandenburg, der
Neumard, Bor- und Hinter-Pommern, Herzogthum Magde-
burg und Halberstadt, nicht nur dieses Patent überall gehörig
publiciren zu lassen, sondern auch über den Inhalt desselben
mit

mit Nachdruck zu halten, insonderheit aber haben Unsere Krie-
ges- und Domainen- und Steuer-Räthe, von Adel und Beam-
te auf dem Lande, Magisträte in den Städten und Flecken,
Unsere Accise-Bediente, Zoll-Verwalttere, Land- und Zoll-Be-
reuther, ingleichen die Schulzen auf den Dörffern, auf die Ver-
brechere ein wachsames Auge zu haben, solche mit Pferden,
Wagen und Waaren sofort anzuhalten, und zur nächsten Ac-
cise-Casse, zur weiteren Untersuchung und Bestrafung ein-
zuliefern. Wassen Wir Unseren Arrendatoren bey ihrer
Pacht alle Assistence leisten, auch auf deren Anzeige nach ge-
haltener Untersuchung wieder die Verbrecher mit der in diesem
Edict enthaltenen Straffe ohnnachlässig verfahren lassen wollen.

Urkundlich ist dieses renovirte Edict unter Unserer ei-
genhändigen Unterschrift und Königlischen Insiegel bekräfti-
get. So geschehen Berlin, den 16. Februar, 1736.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbow, F. v. Görne, H. D. v. Dierck, F. M. v. Diebahn, F. W. v. Happe.

Kg 4227

2^o

(I)



TA-FL

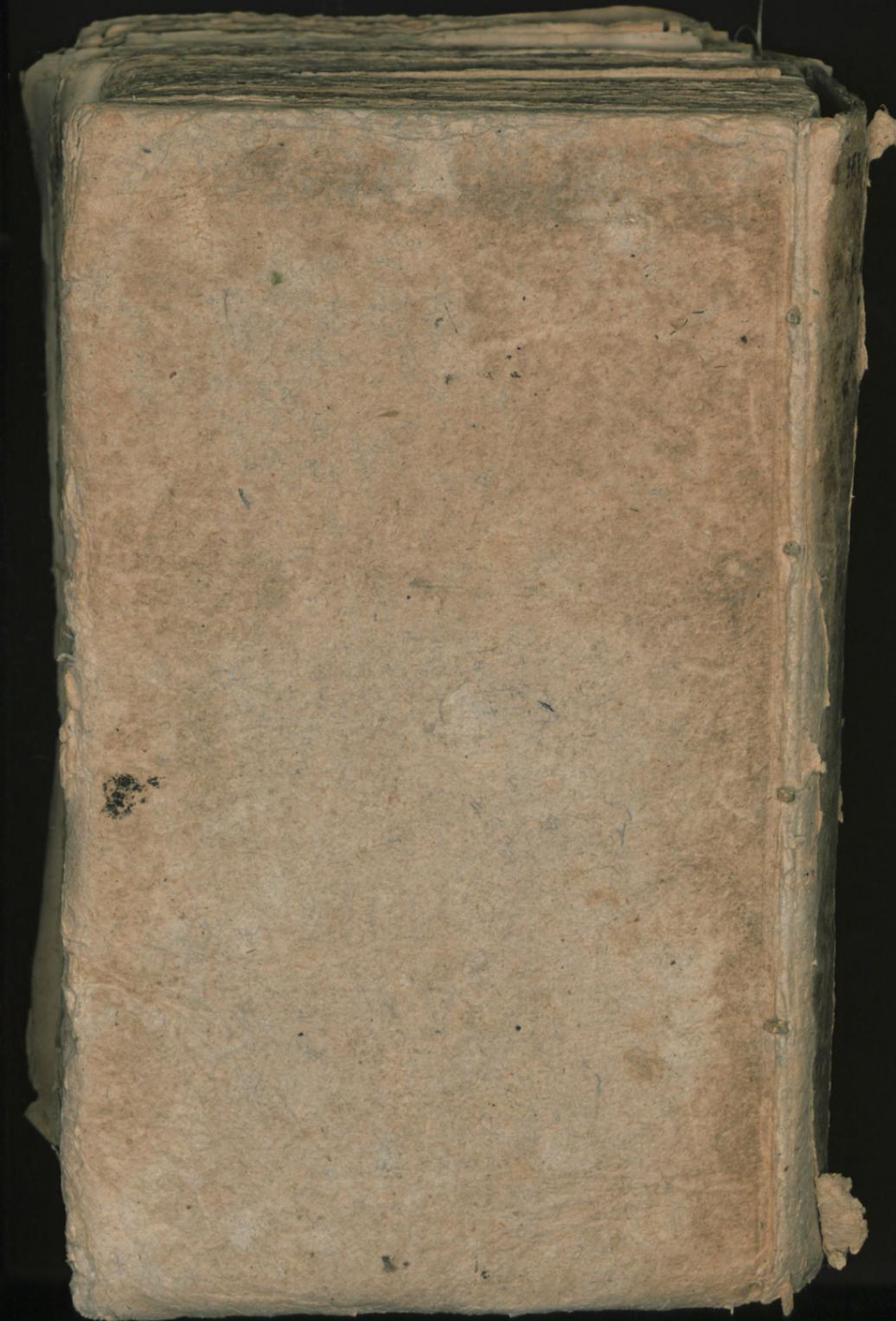
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

201





564

207

W

Über das

Wings-Werk

Seegermühle,

Und den

fer-Sammer

Stadt Eberswalde.

Berlin, den 16. Februarii. 1736.

B E N E D I C T

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger.

